

Landratsamt Bautzen
01917 Kamenz
Machnerstr. 55

Unser Zeichen: 6736/gm

Dresden, den 10.10.08

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des LSG „Westlausitz“ für die Errichtung eines Gehweges in der Gemeinde Haselbachtal

Ihr Schreiben vom 31.07.2008, Ihr Zeichen:67.3-364.224.363.191:08-27-Gehweg-Rei-Ha

Sehr geehrte Frau Rötschke,

unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei diesem Vorhaben. Die Kreisgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Wir arbeiten ausschließlich ehrenamtlich, um in den gesetzten Fristen termingerecht die wichtigsten Stellungnahmen erstellen zu können, müssen wir ggf. Projekte, denen wir zustimmen wollen, nach hinten stellen. Dies war hier er Fall.

Der BUND Sachsen e.V. stimmt einer Befreiung gemäß § 57 SächsNatSchG zu.

Begründung und Hinweise:

Das Bauvorhaben entlang der Königsbrücker Straße im OT Reichenau der Gemeinde Haselbachtal liegt nach § 35 BauGB im Außenbereich und im Geltungsbereich des LSG „Westlausitz“.

In der weiteren Nachbarschaft befinden sich FFH- und SPA Gebiete „Gemeinschaftlicher Bedeutung“ der EU (SCI).

Das Vorhaben ist daher nur zulässig, soweit öffentliche Belange, hier des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß § 53 SächsNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Geboten dieses Gesetzes Befreiung gewähren, wenn die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG oder die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG nicht entgegenstehen.

Der einseitige Bau eines neuen Fußweges auf einer Länge von nur 340 Metern entlang der Königsbrücker Straße zur Verbindung bestehender Wohnansiedlungen im Außenbereich mit dem Kerngebiet des Ortsteiles Reichenau liegt im öffentlichen Interesse und beeinträchtigt Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur unwesentlich.

Nach der Art des Bauprojektes sind keine schädlichen Umweltauswirkungen auf Luft, Boden und Wasser zu erwarten. Die Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH und SPA) werden weder räumlich noch indirekt beeinträchtigt.

Die Voraussetzungen zu Erteilung der Befreiungen sind gegeben.

Der Wegebau ist ungeachtet dieser Bewertung ein Eingriff in den Naturhaushalt (Bodenversiegelung) und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die auszugleichen sind.

Der Planung unter Nr. 8 Landschaftspflegerische Maßnahmen zum Eingriffsausgleich können wir zustimmen.

So werden durch die Inanspruchnahme des bis an die Straße heranreichenden Ackerlandes mit

intensiver landwirtschaftlicher Nutzung bei weitestgehender Erhaltung der Saumbereiche der bestehenden Straße ökologisch höherwertige Bodenflächen geschont.

Als Ausgleichmaßnahmen der dauerhaften Bodenversiegelung durch den Weg sind die Entsiegelung zweier Flächen im Dorfbereich vorgesehen (E 1 und E2). Dem ist zuzustimmen, auch wenn sich die Bilanzflächen sich nicht decken.

Deshalb ist die Herstellung eines **Übergangstreifens** (Maßnahme A 2) zwischen dem Fußweg und der landwirtschaftlichen Fläche von ca. 3- 4 Metern Breite (lt. Tabelle 10.1 1250 m² bei 340 m Baulänge) zulasten dieser Intensivnutzung sehr zu begrüßen.

Statt der geplanten Ansaat mit industriellen Rasensaatmischungen kann auch eine Heussaat mit Mähgut aus der Biotoppflege benachbarter extensiv bewirtschafteter Flächen durchgeführt werden.

Eine 1-2 malige Mahd bei mindest 10 cm Schnitthöhe ist in den ersten Jahren unbedingt nötig, da erfahrungsgemäß nach einer Erdbearbeitung konkurrenzstarke „Ackerunkräuter“ die eigentlich zu einem artenreichen Biotop umzugestaltenden Flächen besetzen und überwuchern. Zudem wird der ehemals als Ackerland genutzte Boden noch erheblichen Nährstoffüberschuss mitbringen, der durch Mahd und Abtransport des Mähgutes nur langsam abgebaut werden kann.

Die bisherige Ackerfläche reicht bis unmittelbar an den Straßenkörper heran, vermutlich ist diese Straßenseite bislang Baum- und Strauchlos, nur von einer schmalen Bankette begrenzt. Daher sind durch die Baumaßnahme keine Bäume bzw. Strauchgruppen als zu schützende Landschaftsbestandteile zu entfernen.

Mit der Neuanpflanzung einer angemessenen Anzahl (32Stk., ca. alle 10 Meter)

Weißdornbäume wird die Landschaft besser strukturiert und nach Kronenausbildung der Weg zumindest in den Vormittagsstunden beschattet werden.

Ein Beschneiden ist nur sparsam zur Kronenausbildung notwendig, eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch die straßenferne Pflanzung nicht zu befürchten.

Das leider üblich gewordene übermäßige Hochsästen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erübrigt sich hier.

Abschließend möchten wir empfehlen, den zu realisierenden Gehweg auch für Radfahrer zuzulassen. Wegen der durch die Siedlungsgröße zu erwartenden geringen Benutzerfrequenz, der Wegbreite von ca. 2 Metern und der Möglichkeit zum Ausweichen auf den Übergangstreifen ist das reale Konfliktpotential zwischen Fußgängern und Radfahrern niedrig zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen